

Allgemeine Geschäftsbedingungen Solidux GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

(1) Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle – auch zukünftige Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen u. ä., auch ohne besonderen erneuten Hinweis, sofern sie nicht einvernehmlich schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen worden sind.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, die SOLIDUX nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn SOLIDUX ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Besteller selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regeln unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

(5) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist Sitz des Verkäufers also Billerbeck.

(6) Gerichtsstand ist nach Wahl von SOLIDUX der für den Firmensitz von SOLIDUX zuständige Gerichtsort oder ein Schiedsgericht in Düsseldorf, das auf der Grundlage der Vorschriften der dortigen IHK schlichtet. SOLIDUX ist verpflichtet, auf Aufforderung des Bestellers sein Wahlrecht schon vorprozessual auszuüben. SOLIDUX ist darüber hinaus auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Montage

(1) Vertragsangebote von SOLIDUX sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von SOLIDUX. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

(2) Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in dem zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien. Sie sind nur verbindlich, wenn ihre genaue Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist.

Änderungen dieser Merkmale behält sich SOLIDUX auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderung weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen. Der Besteller wird sich auch mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen von SOLIDUX einverstanden erklären, soweit diese für den Besteller zumutbar ist.

(3) Treten nach Vertragsabschluss neue Vorschriften in Kraft, die von den bei Vertragsabschluss geltenden Vorschriften abweichen, so gehen die hierdurch bedingten Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

(4) Vereinbarungen oder Abschlüsse mit Vertretern oder Reiseingenieuren bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SOLIDUX.

(5) Bei Ausführung der Montage durch SOLIDUX gelten hierfür besondere Montagebedingungen, die ebenfalls Vertragsbestandteil werden.

§ 3 Preise

(1) Preise verstehen sich netto ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- Transportspesen.

Zu diesen Preisen kommt zusätzlich die am Liefertag geltende Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sowie Kosten für Fracht und für die für einen ordnungsgemäßen Versand notwendige Verpackung.

(2) SOLIDUX behält sich Preisänderungen auch bei Festpreisen vor, wenn die vereinbarten Lieferfristen aus Gründen, die nicht von SOLIDUX zu vertreten sind, geändert werden. Mögliche Preisänderungen erfolgen auf Basis eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkostenerhöhungen.

(4) Die Entsorgung der Verpackung und die Kosten hierfür gehen in voller Höhe zu Lasten des Bestellers. Gleiches gilt für die Fracht für die Rücksendung des Verpackungsmaterials.

(5) Wird die Ablieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm alle durch die Verzögerung entstandenen und entstehenden Kosten berechnet.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit, Leistungsverzug

(1) Lieferzeiten gelten nur annäherungsweise, sofern nicht schriftlich oder ausdrücklich ein Faxgeschäft vereinbart worden ist. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung und sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt sind. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere den rechtzeitigen Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und

Genehmigungen einschließlich der Genehmigung der Bauzeichnungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Die Lieferzeiten verlängern sich angemessen, wenn der Besteller die erforderlichen oder vereinbarten Mitwirkungshandlungen unterlässt.

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Fertigstellung. So gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

(2) Treten während der Bauzeit Vorschriften oder gesetzliche Bestimmungen in Kraft, die von den bei Vertragsabschluss geltenden Vorschriften oder gesetzlichen Bestimmungen abweichen oder nimmt SOLIDUX nachträgliche Änderungswünsche entgegen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

(3) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von SOLIDUX nicht zu vertretenden Umständen, wie z. B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskraftmangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten die der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen, ist SOLIDUX – soweit SOLIDUX durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung der Leistungspflichten gehindert ist – berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(4) Werden vereinbarte Lieferfristen aus von SOLIDUX zu vertretenden Umständen überschritten, kann der Besteller nach fruchtlosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nur, soweit Lieferungen innerhalb der Nachfrist schuldhaft nicht ausgeführt wurden. Erst durch den auf verschulden von SOLIDUX beruhenden Ablauf der gesetzlichen Nachfrist gerät SOLIDUX in Verzug.

Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Der Besteller kann statt des Rücktritts Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, sofern der Verzug von SOLIDUX oder seinen Erfüllungshilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Bei Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatzanspruch für den vom Besteller nachzuweisenden, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden, maximal aber nur auf 1 % für jede volle Woche der Verspätung, höchstens jedoch 3 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

§ 5 Gefahrtragung und Gefahrübertragung

(1) SOLIDUX hat das Recht den Spediteur oder Frachtführer unter Ausschluss jeder Haftung zu benennen, der von dem Kunden zu beauftragen ist.

(2) Die Lieferung erfolgt, wenn nicht zwischen SOLIDUX und dem Besteller ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, auf eigene Gefahr und Kosten des Bestellers. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vertraglichen Liefergegenstände geht im Falle mit der Übergabe an den Besteller bzw. dessen Beauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Liefergegenstandes bei SOLIDUX auf den Besteller über. Gleiches gilt bei frachtfreier oder von SOLIDUX transportversicherter Lieferung.

Wünscht oder bewirkt der Besteller, dass der Liefergegenstand das Werk später verlässt, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. SOLIDUX wird in einem solchen Fall berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Hierbei werden Lagerkosten in Höhe von mindestens 1 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

(3) An die Bedingungen des für den Versand in Anspruch genommenen Verfrachtungs- und Versicherungsunternehmens ist der Besteller gebunden.

(4) Bei Transportschäden hat der Besteller vor Annahme der Lieferung unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und SOLIDUX unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Bei Vorliegen von Mängeln an dem Vertragsgegenstand ist dieser gleichwohl vom Besteller entgegenzunehmen, unbeschadet der dem Besteller zustehender Rechte.

§ 6 Rechte des Bestellers bei Mängeln

(1) Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller offene Sachmängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen SOLIDUX gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Empfang der Ware durch den Besteller schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich anzuzeigen.

Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Rügen von versteckten Mängeln sind in diesem Falle ausgeschlossen und gelten als verspätet, soweit sie zumutbar hätten erkennbar sein müssen. Bei einer verspäteten oder nicht ordnungsgemäß geltend gemachten Mängelrüge verliert der Besteller seine Gewährleistungsrechte, es sei denn, der Mangel ist von SOLIDUX arglistig verschwiegen worden.

(2) Die Mängelansprüche sind auf Nacherfüllung beschränkt, SOLIDUX ist nach seiner Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet.

Grundsätzlich werden mangelhafte Leistungen von SOLIDUX durch Nachbesserung beseitigt, es sei denn, dass dies wegen des Umfangs und Werts der vertragsmäßigen Leistung nicht zumutbar ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Solidux GmbH & Co. KG

Bei dreimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

(3) SOLIDUX übernimmt keine Gewährleistung für die Lieferungen und Leistungen von Vorlieferanten, wenn diese Veranlassung des Bestellers mit der Durchführung von Aufträgen beauftragt werden. In diesen Fällen stehen dem Besteller Gewährleistungsansprüche unmittelbar gegen die vorstehend Genannten zu. SOLIDUX wird deshalb Gewährleistungsansprüche an den Besteller abtreten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) SOLIDUX behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige oder bedingte, Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen SOLIDUX und dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, erfüllt sind. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

(2) Der Besteller ist zur Sicherheitsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt.

Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er bereits hiermit an SOLIDUX ab. Diese Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit der Forderungen von SOLIDUX wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von SOLIDUX gelieferten Ware veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen gegen den Dritten nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der jeweils durch uns veräußerten Vorbehaltsware. Wir nehmen die Abtretungen hiermit an.

(3) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf von SOLIDUX einzuziehen. SOLIDUX wird von dem Widerrufrecht nur Gebrauch machen, wenn der Besteller seine Zahlungspflichten nicht erfüllt. Auf Verlangen von SOLIDUX ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung der Forderungen an SOLIDUX zu unterrichten und die zur Einbeziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(4) Übersteigt der Wert sämtlicher für SOLIDUX bestehender Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 25 %, so wird SOLIDUX auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl des Bestellers freigeben.

(5) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht des Staates, in dessen Bereich sich die Vorbehaltsware befindet, nicht ohne weiteres wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder Abtretung in diesem Staat entsprechende Sicherheit als vereinbart. Der Besteller ist zur Mitwirkung bei der Bestellung eines möglichst umfassenden Eigentumsvorbehalts verpflichtet. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung dieser Rechte erforderlich sind.

(6) Wird der Liefergegenstand von dem Besteller verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. SOLIDUX erwirbt bei Verarbeitung des Liefergegenstandes mit anderen Gegenständen Miteigentum an der neuen Sache.

Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem Wert der anderen Gegenstände entspricht.

§ 8 Zahlungsverbindungen

(1) Die Rechnungen von SOLIDUX sind – soweit nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde – unverzüglich fällig und ohne Abzug zu zahlen.

(2) zahlt der Besteller nicht unverzüglich, so gerät er in Verzug. Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) SOLIDUX ist berechtigt, auch im Falle anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Besteller wird in diesem Falle über die Art der erfolgten Verrechnung informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist SOLIDUX berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn SOLIDUX über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung mittels Schecks gilt die Zahlung erst mit Einlösung desselben als erfolgt.

(5) Wenn der Besteller fällige Rechnungen nicht zahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet oder sich nach Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse des Besteller verschlechtern oder SOLIDUX nach Vertragsabschluss ungünstige Auskünfte über den Besteller erhält, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist SOLIDUX berechtigt, die gesamte Restschuld des Bestellers fällig zu stellen. SOLIDUX ist in diesem Fall auch berechtigt unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen.

Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, ein Scheck des Bestellers nicht bezahlt wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers beantragt oder eröffnet wurde oder mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

§ 9 Konstruktionszeichnungen, Fertigungsunterlagen, Informationen, Daten

(1) Der Besteller übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen Rechte Dritter nicht verletzt werden.

(2) Soweit der Besteller zur Bearbeitung oder Herstellung benötigte Daten, Vorrichtungen oder Beistellungen zur Verfügung stellt, sind diese SOLIDUX kostenfrei einzusenden. Sie lagern auf Gefahr des Bestellers. Eine Verpflichtung diese zu versichern, besteht für SOLIDUX nicht.

§ 10 Patente, Urheberrechte

(1) Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch SOLIDUX dürfen Rechte bzw. Ansprüche gegen SOLIDUX, insbesondere wegen Mängeln an von SOLIDUX gelieferten Waren oder wegen von SOLIDUX begangener Pflichtverletzungen, weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

(2) Hat SOLIDUX nach Zeichnungen oder Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers Versuche durchzuführen, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

(3) SOLIDUX stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den in ihrem Auftrag gestalteten Anlagen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

(4) Der Besteller steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages gefertigten Gutachten, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen. Und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

§ 11 Haftungsbeschränkungen und Verjährung

(1) Eine Haftung von SOLIDUX für Schäden oder vergebliche Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund- tritt nur ein, wenn der Schaden oder vergebliche Aufwendungen auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von SOLIDUX oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. SOLIDUX haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Bestellers und nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden, es sei denn, dass der Haftung auf einer Zusicherung beruht, die den Besteller gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll.

(2) Ansprüche des Bestellers gegen SOLIDUX wegen Mängeln an von SOLIDUX gelieferten Waren oder wegen von SOLIDUX pflichtwidrig erbrachter Leistungeneinschließlich Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen- verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Ablieferung des vertraglich geschuldeten Gegenstandes bzw. der sonstigen Leistung.